

## Hinweise zur Annahme von festen, fett- und ölverschmutzten Betriebsmittel (ÖVB)

Als feste, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (AVV 150202) bezeichnet man ein Abfallgemisch von verschiedenen Abfallarten wie ölverunreinigte Metall- oder Kunststoffbehältnisse, verbrauchte Ölbinder, Ölfilter, ölverunreinigte Zellstofftücher und Textilien.

Feste, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel, welche die GSB als Schüttgut in Bunkerkassetten entgegennimmt, werden mit weiteren Abfällen homogenisiert und mittels Kran über ein Förderband (Kastenbeschicker) und eine Doppelschleuse dem Drehrohr zugeführt.

Um Ihnen unnötige Kosten zu ersparen, bitten wir ÖVB bis zu einer Kantenlänge von 40 cm, getrennt von sperrigen, ölbehafteten Bestandteilen anzuliefern.

Abfälle mit Bestandteilen, die eine Kantenlänge von 40 cm überschreiten, müssen seitens der GSB mittels Rotorschere zerkleinert werden.

Deshalb dürfen in ÖVB keine massiven Metallteile wie Metallrohre oder Metallstäbe, Kantenleisten, Hohlprofile, Eisenplatten, Grobbleche (>3mm), Kardanwellen, Eisenblöcke oder Massivschrauben enthalten sein.

Hierzu gehören auch Hydraulikschläuche jeder Größe, da diese massive Kupplungen tragen.

Diese, die Rotorschere schädigenden, Abfälle müssen in Fässern angeliefert werden.

**Bei hohem Textilanteil (>10 Vol.%) bitten wir nach Möglichkeit eine Separierung der Textilfraktion vorzunehmen. Diese Fraktion ist gesondert bei unserer Disposition anzumelden.**

Es dürfen nur offene, restentleerte Behälter im Abfallgemisch enthalten sein.

Nicht als fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel angenommen werden:

- Spraydosen,
- leicht- oder hochentzündliche Abfälle, wie nicht restentleerte Benzinkanister,
- mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel.

Zum Schutze unserer Mitarbeiter sowie zur Vermeidung hoher Sachschäden, von Bränden oder von Verpuffungen, bitten wir Sie, diese Vorgaben zu beachten.

Für Rückfragen wenden Sie sich an unseren Vertrieb unter Tel.  
0 84 53 / 91-241.